▶ Kostenrecht

Notwendigkeit der Mehrkosten bei Drittwiderklage

| Mehrkosten, weil der im Rahmen einer (Dritt-)Widerklage gesamtschuldnerisch mit dem Kläger in Anspruch genommene Haftpflicht-VR einen gemeinsamen Anwalt mit der Verteidigung gegen die Widerklage beauftragt, während der Kläger bei der Geltendmachung des Klageanspruchs durch einen eigenen Anwalt vertreten wird, sind regelmäßig notwendig und erstattungsfähig. |

Dafür sprechen nach Ansicht des OLG Saarbrücken mehrere Gründe (27.4.21, 9 W 24/20, Abruf-Nr. 223442):

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
223442

- Der VR ist nicht mit der Widerklage seines VN befasst. Er wird im Zweifel kein Interesse daran haben, das Mandat des mit der Verteidigung gegen die Klage beauftragten Rechtsanwalts auf die Widerklage zu erstrecken.

- Es greift auch nicht die Regelung, dass der VN dem VR im Haftpflichtprozess die Prozessführung überlassen muss, weil es nicht um die Abwehr von Ansprüchen geht, für die der VR haften müsste. Im Gegensatz dazu hat der VN ein kostenrechtlich schützenswertes Interesse, bei der Wahl des Anwalts frei zu sein, dem er die prozessuale Geltendmachung seiner Ansprüche überlässt. Von ihm kann grundsätzlich nicht verlangt werden, zur Vermeidung ansonsten drohender Kostennachteile einen Anwalt mit der Führung der Widerklage zu beauftragen, auf dessen Auswahl er keinen Einfluss hat.

- Der VN verstößt zudem nicht gegen das Kostenminderungsgebot. Er könnte seine Ansprüche auch in einem eigenen Prozess verfolgen. Das wäre (noch) kostenträchtiger.

▶ Kfz-Haftpflichtversicherung

Explosion der Autobatterie ist von Kfz-Versicherung gedeckt

| Nach dem Sinn und Zweck der Kfz-Versicherung sind nur unmittelbar vom Fahrzeug ausgehende Gefahren abgedeckt. Eine solche Gefahr stellt aber die Explosion der Batterie des versicherten Fahrzeugs beim Startvorgang dar, auch wenn dieser mit einer Starthilfe durch ein anderes Fahrzeug unterstützt wird. |

So entschied es das OLG Dresden (19.7.21, 4 W 475/21, Abruf-Nr. 224385). Der vom Antragsteller erlittene Schaden selbst ist dabei durch Explosion der Batterie des versicherten Fahrzeugs im Rahmen dieses Startvorgangs eingetreten. Damit hat sich zugleich eine vom Fahrzeug, nämlich der offensichtlich defekten und explosionsgefährdeten Batterie, ausgehende Gefahr realisiert. Dies rechtfertigt es, den konkreten Startvorgang als „Gebrauch" des Fahrzeugs im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
224385